

<p style="text-align: center;">Sachvortrag und Beschlussvorschlag zur Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald</p>	<p>am 27.10.2023 TOP 5</p>
<p>Haushalt 2023</p>	
<p>SACHVORTRAG</p> <p>Der Haushalt für das Jahr 2023 gleicht in Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 62.250,00 € und im Vermögenshaushalt mit 850,00 € ab.</p> <p>Der Finanzbedarf für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes wird durch staatliche Zuwendungen gedeckt. Umlagen werden nicht erhoben.</p> <p>Aufgrund des Art. 41 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 55 ff der LkrO kann der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird. Da der Regionale Planungsverband Donau-Wald auch in den nächsten Jahren keine Investitionen tätigen wird und sich die Einnahmen und Ausgaben überwiegend im Verwaltungshaushalt bewegen, wird vorgeschlagen, auf die Finanzplanung zu verzichten.</p>	
<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.</p> <p>Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).</p>	

Haushaltssatzung

des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.250,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 850,00 €

ab.

§ 2

Eine Umlage wird nicht erhoben. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27.10.2022

REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer, Landrat
Verbandsvorsitzender